

VG Dresden

Beschluss vom 14.3.2008

Tenor

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 28. Januar 2008 mit dem ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und sie zum „unverzüglichen“ Verlassen der Bundesrepublik aufgefordert wurde. Für den Fall, dass sie der Aufforderung bis zum 10. Februar 2008 nicht nachkomme, wurde ihr die Abschiebung in ihr Heimatland angedroht.

I.

Die 1985 geborene Antragstellerin ist vietnamesische Staatsangehörige. Nach ihren eigenen Angaben reiste sie im September 2007 ohne Papiere auf dem Landweg illegal nach Deutschland ein. Aufgrund eines am 17. September 2007 gestellten Asylantrags wurde ihr eine Aufenthaltsgestattung mit Gültigkeit bis zum 17. Dezember 2007 ausgestellt. Nachdem die Antragstellerin am 27. November 2007 ihren Asylantrag zurückgenommen hatte, stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Asylverfahren mit Bescheid vom 7. Dezember 2007 ein. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Absätze 2–7 AufenthG nicht vorlägen. Die Antragstellerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik binnen einer Woche zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihr die Abschiebung nach Vietnam angedroht.

Bereits am 10. Oktober 2007 hatte die Antragstellerin in der vietnamesischen Botschaft in Berlin einen ebenfalls vietnamesischen Staatsbürger geheiratet, der über eine Niederlassungserlaubnis für die Bundesrepublik verfügt. Am 27. November 2007 beantragte sie bei der Ausländerbehörde des Antragsgegners die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen. Sie legte einen im September 2004 in Vietnam ausgestellten Reisepass vor, der ein Visum für die Tschechische Republik

enthielt. Danach war es ihr gestattet, sich vom 27. Februar 2006 bis zum 7. Februar 2007 insgesamt 346 Tage in Tschechien aufzuhalten.

Am 4. Dezember 2007 lehnte das Thüringer Landesverwaltungsamt einen Antrag der Antragstellerin auf Umverteilung an den Wohnort ihres Ehemanns B. ab.

Am 28. Januar 2008 erließ der Antragsgegner den nunmehr Streitgegenständlichen Bescheid, den er im Wesentlichen damit begründete, dass die Antragstellerin keinen Anspruch auf Familiennachzug zu ihrem Ehemann habe. Die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen setze u. a. die Einreise mit einem entsprechenden Visum voraus. Es dränge sich der Verdacht auf, dass sie unter Umgehung des Visumverfahrens zum Zwecke der Eheschließung nach Deutschland eingereist sei und allein deshalb einen Asylantrag gestellt habe. Darüber hinaus könne auch kein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt werden, da weder tatsächliche noch rechtliche Ausreisehindernisse ersichtlich seien. Dies gelte insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass am 18. Januar 2008 eine Schwangerschaft in der 12. Schwangerschaftswoche festgestellt und ein Entbindungstermin für den 3. August 2008 berechnet worden sei. Es sei der Antragstellerin zuzumuten, nach Vietnam zurückzureisen und das Visumverfahren durchzuführen.

Die Antragstellerin legte über ihre damalige Bevollmächtigte am 6. Februar 2008 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden wurde.

In der Folge legte die Antragstellerin dem Antragsgegner eine Flugbuchung für den 29. Februar 2008 vor, worauf dieser ihr eine Grenzübertrittsbescheinigung bis zu diesem Tag ausstellte und den in Verwahrung genommenen Reisepass an die Bundespolizeidienststelle am Flughafen Frankfurt/Main übersandte.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2008 begründete der jetzige Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin den Widerspruch und teilte der Behörde mit, dass seine Mandantin nicht freiwillig ausreisen werde. Die Antragstellerin habe einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug. Von dem Erfordernis der Erforderlichkeit eines Visums könne abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorlägen und es dem Ausländer aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar sei, das Visumverfahren nachzuholen. So liege der Fall hier. Die Schwangerschaft der Antragstellerin verlaufe nicht unproblematisch. Infolge auftretender Blutungen habe sie sich am 15. Februar 2008 in stationäre Krankenhausbehandlung begeben.

Mit weiterem Schreiben vom 25. Februar 2008 teilte der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin dem Antragsgegner mit, dass er „vor dem Hintergrund der Ummeldung“ seiner Mandantin „per 15.02.2008 nach S.“ gegenüber der Ausländerbehörde des Landkreises M.-S. die Erteilung einer Duldung beantragt habe. Es werde gebeten, den Verwaltungsvorgang dorthin abzugeben. Der Vollständigkeit halber werde mitgeteilt, dass die Antragstellerin das Krankenhaus zwischenzeitlich (am 25. Februar 2008) verlassen habe und einschließlich bis zum 7. März 2008 arbeitsunfähig krank sei. Ferner habe die behandelnde Ärztin bescheinigt, dass eine Flugreise aus medizinischer Sicht abgelehnt werde.

Der Prozessbevollmächtigte hat am 27. Februar 2008 den vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Gleichzeitig hat er einen vorläufigen Rechtsschutzantrag gegen den Freistaat Sachsen, vertreten durch die Zentrale Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium Chemnitz, mit dem Ziel gestellt, dieser Behörde die Abschiebung der Antragstellerin vorläufig zu untersagen. Dieses Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 3 L 107/08 geführt (vgl. auch die dortige Entscheidung vom heutigen Tag).

Zur Begründung der Anträge wird der Vortrag aus dem bisherigen Verwaltungsverfahren wiederholt. Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin vertritt weiterhin die Auffassung, dass für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kein vorheriges Visumverfahren erforderlich sei.

Der Antragsgegner tritt dem entgegen. Er weist darauf hin, dass die Antragstellerin seit Bestandskraft der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge am 29. Dezember 2007 vollziehbar ausreisepflichtig sei. Auf die Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren könne sich die Antragstellerin nicht berufen, da sie dieses ohnehin nur zur Umgehung der Visumpflicht durchgeführt habe.

II.

Die Anträge haben keinen Erfolg.

Soweit der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin mit Schreiben vom 28. Februar 2008 begehrt, „dem Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, der Antragstellerin eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen“, ist der Antrag unzulässig. Er ist auf eine im Eilverfahren unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Auflage, § 123, Rdnr. 13,14).

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahren zu verhindern, oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass ihm der streitige Anspruch zusteht (sog. Anordnungsanspruch) und dessen vorläufige Sicherung nötig erscheint (sog. Anordnungsgrund).

In diesem Rahmen könnte das Gericht – dem „Hilfsantrag“ der Antragstellerin entsprechend, den Antragsgegner aufgeben, ihr eine (vorübergehende) Duldung zu erteilen. Insoweit hat die Antragstellerin auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Aufgrund des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 7. Dezember 2007 ist sie nach dem Erlöschen ihrer Aufenthaltsgestattung vollziehbar ausreisepflichtig (vgl. §§ 55 Abs. 1, 67 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG, § 50 AufenthG). Der Antragsgegner sowie die für die Aufenthaltsbeendigung ehemaliger Asylbewerber zuständige Zentrale Ausländerbehörde des Freistaates Sachsen (vgl. dazu die Entscheidung vom heutigen Tag, Az.: 3 K 107/08) haben letztlich keinen Zweifel daran gelassen, dass sie keinen Grund sehen, von einer Abschiebung Abstand zu nehmen bzw. die Antragstellerin weiterhin im Bundesgebiet zu dulden.

Allerdings hat die Antragstellerin kein verfahrensbezogenes Aufenthaltsrecht und damit keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Sie hat weder einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch auf ermessensfehlerfreie (Neu-)Bescheidung ihres entsprechenden Antrags oder auf die Erteilung einer Duldung.

Der Antragstellerin kann eine Aufenthaltserlaubnis unter familiären Gesichtspunkten nach Maßgabe der §§ 27, 29, 30 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG derzeit nicht erteilt werden. Nachdem sie ihren Asylantrag zurückgenommen hat, darf ihr vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel zum Ehegattennachzug nur erteilt werden, wenn insofern ein Anspruch besteht (vgl. § 10 Abs. 3 AufenthG). Einen solchen Anspruch besitzt die Antragstellerin nicht.

Nach § 27 Abs. 1 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 des Grundgesetzes – GG – erteilt und verlängert. Dem Ehegatten eines Ausländers ist unter anderem dann eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn dieser eine Niederlassungserlaubnis besitzt (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 3). Allerdings müssen neben weiteren in den §§ 29 und 30 AufenthG genannten Voraussetzungen (vgl. etwa § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, wonach sich der Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss) auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt sein.

Soweit der Antragsgegner einen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 AufenthG sieht, weil es an der Einreise ins Bundesgebiet mit dem dafür erforderlichen Visum fehlt, übersieht er bisher die Regelung des § 39 Nr. 4 AufenthV. Nach dieser Vorschrift kann ein Ausländer „über die im AufenthG geregelten Fälle hinaus“ – und damit abweichend von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 AufenthG – „einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen . . . , wenn er eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen“, also etwa durch eine Heirat ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben wurde (vgl. § 10 Abs. 1 AufenthG). Zum Zeitpunkt der Heirat der Antragstellerin verfügte sie über eine Aufenthaltsgestattung. Ein solcher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist allerdings ausgeschlossen, weil der Antragstellerin ein Ausweisungsgrund (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) entgegen gehalten werden kann.

Die Antragstellerin ist vor der Stellung ihres Asylantrags illegal, nämlich ohne den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) in das Bundesgebiet eingereist. Dies stellt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG einen Rechtsverstoß dar, der mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird. Es handelt sich mithin nicht um einen lediglich geringfügigen oder vereinzelt Verstoß gegen Rechtsvorschriften und stellt somit einen Ausweisungsgrund im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG dar.

Ob allein die illegale Einreise eines Asylbewerbers einen Ausweisungsgrund darstellen kann, erscheint zwar fraglich. Generell wird davon ausgegangen, dass einem Asylbewerber ein „verfassungs-unmittelbares Recht auf Einreise und vorläufigen Aufenthalt“ zusteht, allerdings nur, wenn der Asylantrag „bei der Einreise oder jedenfalls – falls dies ausnahmsweise einmal nicht möglich oder zumutbar sein sollte – unverzüglich nach der Einreise gestellt wird“ (vgl. Funke-Kaiser in GK-AufenthG,

§ 14, Rdnr. 15,16). In diesem Sinne – wohl sogar weitergehend – GK-AuslR, § 46 AuslG, Rdnr. 76 (unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 1981, 1 C 169/79, BVerwGE 62, 215 ff.): Reist ein Asylbewerber ohne den erforderlichen Sichtvermerk in die Bundesrepublik Deutschland ein, so hat die Ausländerbehörde die Einreise grundsätzlich nicht als illegal zu werten. Dies gilt auch für einen Verstoß gegen die Pflicht, sich unverzüglich zu melden.

Dies kann allerdings dann nicht gelten, wenn der Ausländer – wie hier – offensichtlich gar nicht zur ernsthaften Durchführung eines Asylverfahrens nach Deutschland einreist, sondern dieses Verfahren allein als „Vehikel“ für einen von vornherein geplanten asylfremden Zweck nutzt. Ausweislich der Niederschrift ihrer Anhörung im Asylverfahren am 8. Oktober 2007 hat die Antragstellerin angegeben, dass sie in Vietnam keine Arbeit habe. Die Arbeit bei ihren Eltern in der Landwirtschaft sei mühsam gewesen. Sie wolle eine andere Arbeit machen, die nicht so mühsam sei und vielleicht verdiene sie auch mehr Geld. Sie wolle in einer Gaststätte arbeiten bzw. Textilien oder Blumen verkaufen. Weitere Gründe für ihren Asylantrag, außer dass sie hier arbeiten wolle, gebe es nicht. Ihren Umverteilungsantrag zu ihrem Ehemann nach B./Thüringen begründete die Antragstellerin damit, dass sie mit diesem ein gemeinsames Leben führen wolle. Sie habe ihren Ehemann bei dessen Heimaturlaub im Jahr 2006 kennen und lieben gelernt. Die Eheleute strebten eine gemeinsame Zukunft an. Aus diesem Grund sei sie im September 2007 nach Deutschland eingereist (vgl. Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamts vom 4. Dezember 2007).

Aus diesen Gesamtumständen ergibt sich für das Gericht zweifelsfrei, dass die Antragstellerin tatsächlich nicht zur Durchführung eines Asylverfahrens, sondern von vornherein aus asylfremden Gründen zum Zwecke der Heirat in die Bundesrepublik eingereist ist und dabei offensichtlich das erforderliche Visumverfahren einschließlich der notwendigen Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Familiennachzug umgehen wollte.

Die Antragstellerin kann sich damit nicht auf die besondere (Zwangs-)Lage eines Asylbewerbers und dessen „verfassungsunmittelbares Recht auf Einreise und vorläufigen Aufenthalt“ berufen. Ihre Einreise ohne das erforderliche Visum ist vor dem Hintergrund ihrer ausschließlich asylfremden Motive als illegal und damit strafbewehrt anzusehen und stellt einen Ausweisungsgrund im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG dar. Ob die Antragstellerin aufgrund dieses Verstoßes gegen Rechtsvorschriften tatsächlich ermessensfehlerfrei ausgewiesen werden könnte, ist für die Frage, ob sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 5 AufenthG erfüllt, unerheblich. Es kommt allein darauf an, ob ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 55 AufenthG objektiv vorliegt.

Es braucht daher an dieser Stelle nicht erörtert zu werden, ob es der Antragstellerin aufgrund besonderer Umstände nicht zugemutet werden kann, das Visumverfahren nachzuholen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2). Denn in diesen Fall könnte die Behörde lediglich im Ermessensweg von der Voraussetzung der Visumpflicht abweichen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen im Ermessensweg ist indes nach § 10 Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen (s.o.).

Der Antragstellerin könnte danach allenfalls eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach Maßgabe des § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, da dies gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zulässig wäre.

Nach dieser Vorschrift kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise ohne eigenes Verschulden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die zuständige Behörde könnte in diesem Fall zudem von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels absehen, dass kein Ausweisungsgrund vorliegen darf (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 AufenthG).

Ein rechtliches Abschiebe- und damit ggf. Ausreisehindernis kann sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch aufgrund der familiären Situation eines Betroffenen aus der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG ergeben (vgl. InfAuslR 1998, 213; EZAR 021 Nr. 5). Nach der amtlichen Begründung zu § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG (BT-Drucksache 15/420, 79 f.) soll aber u. a. dann kein Ausreisehindernis vorliegen, wenn zwar eine Abschiebung nicht durchführbar ist, eine freiwillige Ausreise jedoch möglich und zumutbar ist.

Insoweit ist zunächst die Grundsatzentscheidung des Gesetz- und Verordnungsgebers zu berücksichtigen, dass ein unerlaubt eingereister Ausländer, zumal nach erfolgloser Durchführung eines Asylantrages, das Visumverfahren vom Ausland aus nachzuholen hat (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 6 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG, § 39 Nr. 4 und 5 AufenthV). Damit verweist der Gesetzgeber einen ohne das erforderliche Visum eingereisten Ausländer in der Regel auf die Nachholung des Visumverfahrens und zwar gerade auch dann, wenn Zweck des Aufenthalts der Familienzuzug ist.

Vorliegend geht das Gericht bei Anwendung dieser Maßstäbe davon aus, dass der Antragstellerin die vorübergehende Ausreise und ihre Wiedereinreise zur Familienzusammenführung mit dem entsprechenden Visum (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, § 6 AufenthG) zumutbar ist. Die Antragstellerin ist mit ihrem Ehemann erst seit etwas mehr als fünf Monaten verheiratet. Sie hat zwar geltend gemacht, dass sie inzwischen ein Kind erwarte. Dieses wird voraussichtlich jedoch erst im August 2008 geboren, die Schwangerschaft befindet sich noch in einem recht frühen Stadium. Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin nicht ggf. rechtzeitig vor der Geburt des Kindes mit einem ordnungsgemäßen Visum erneut in die Bundesrepublik einreisen könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die Ehegatten derzeit besonders aufeinander angewiesen sein könnten, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass auch der Ehemann der Antragstellerin die vietnamesische Staatsangehörigkeit besitzt. Insoweit erscheint auch möglich, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zumindest vorübergehend auch im gemeinsamen Heimatland der Ehepartner hergestellt werden könnte. Zumind. dürfte besuchsweisem Kontakten nichts entgegenstehen.

Die Antragstellerin hat auch kein tatsächliches Ausreisehindernis im Hinblick auf die von ihr behauptete Problemschwangerschaft und die damit verbundene Reiseunfähigkeit glaubhaft gemacht. Das insoweit vorgelegte – kaum lesbare – Attest der Dipl.-Med. C. M. vom 23. Februar 2008 (?) ist insoweit unergiebig. Frau M. führt – soweit erkennbar – lediglich aus, dass sich die Patientin in der 18. (?) Schwangerschaftswoche befindet und wegen einer Erkrankung keine Flugreise durchführen könne. Abgesehen davon, dass sich daraus keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Gesundheitszustand ableiten lassen, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin auch derzeit noch reiseunfähig erkrankt sein könnte. Ein stationärer Krankenhausaufenthalt wurde am 25. Februar 2008

beendet. Die Krankschreibung der Antragstellerin war nach Angaben ihres Prozessbevollmächtigten bis zum 7. März 2008 befristet.

Die Antragstellerin hat demnach nicht glaubhaft gemacht, dass ihr die Ausreise derzeit nicht zumutbar und nicht möglich ist. Damit sind bereits die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ermessensentscheidung des Antragsgegners darüber, ob er der Antragstellerin nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilen will, nicht erfüllt. Eine Sicherung einer derartigen Entscheidung durch Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt deshalb nicht in Betracht.

Aus den gleichen Gründen sind auch keine Abschiebehindernisse im Sinne des § 60 a Abs. 2 AufenthG ersichtlich, so dass auch insoweit keine Verpflichtung des Antragsgegners besteht, der Antragstellerin eine vorläufige Duldung zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der unterlegenen Prozesspartei aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 63 Abs. 2 GKG und in Übereinstimmung mit den Ziffern 1.5, 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).